INFORMATIONEN

DER RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Juni 1964

zur Durchführung einer Enquete über die Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

(64/389/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik umfaßt die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen über die Nutzung der Verkehrswege ; bei dieser Harmonisierung ist zu berücksichtigen, daß die Disparitäten, die den Wettbewerb im Verkehr verfälschen können, beseitigt werden müssen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist unter anderem eine möglichst vollständige Kenntnis der Wegekosten erforderlich ; zu diesem Zweck muß für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten und für alle Verkehrsträger eine Enquete nach einheitlichen Grundsätzen und für einen gleichen Zeitraum durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Gemeinschaft wird nach einheitlichen Grundsätzen eine Enquete zur Ermittlung der Wegekosten des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs durchgeführt.

Jeder Mitgliedstaat wird für seinen Bereich mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Enquete beauftragt.

Artikel 2

(1) Das Ziel der Enquete liegt darin, folgende Daten zu ermitteln :

a) die gesamten Kosten der Verkehrswege ;

b) den Anteil dieser Kosten, der der Verkehrsfunktion zuzurechnen ist, sofern die Verkehrswege gleichzeitig auch noch andere Funktionen erfüllen ;

c) den Anteil dieser Kosten, der den verschiedenen Verkehrsarten zuzurechnen ist.

(2) Die Enquete bezieht sich auf die Daten für das Jahr 1966.

Artikel 3

Zur Ermittlung der Angaben über die Nutzung der Verkehrswege, deren Kenntnis für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Enquete notwendig ist, nehmen die Mitgliedstaaten Erhebungen und Sondierungen vor, die sich zeitlich gestaffelt auf die Jahre 1965 und 1966 erstrecken.

Die im Verlauf dieser beiden Jahre vorzunehmenden Erhebungen und Sondierungen werden vor dem 15. Juli 1964 bzw. vor dem 30. April 1965 durch Entscheidungen der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel 4

Der Anwendungsbereich der Enquete sowie die Methodik für die Ermittlung und Zurechnung der in

(1) AB Nr. 24 vom 8. 2. 1964, S. 421/64.
(2) Siehe S. 1600/64 dieses Amtsblatts.

Artikel 2 genannten Kosten werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 30. April 1965 festgelegt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig alle für die Vorbereitung und Durchführung der Enquete erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen die Ergebnisse dieser Enquete der Kommission spätestens zum 31. Dezember 1967 mit. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der vergleichenden Gegenüberstellung und Auswertung der Ergebnisse.

Artikel 7

Die Kommission legt dem Rat vor dem 30. Juni 1968 einen Bericht über die Ergebnisse der Enquete sowie eine Untersuchung über die Bedingungen für die Deckung der Wegekosten vor.

Zusammen mit diesem Bericht werden Vorschläge für die Einführung einer ständigen einheitlichen Buchführung über die für die Verkehrswege getätigten Ausgaben und Einnahmen unterbreitet.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juni 1964.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BERTRAND

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag einer „Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt"

A. ANTRAG AUF STELLUNGNAHME

Auf seiner 104. Tagung am 14. Juni 1963 hat der Rat beschlossen, gemäß Artikel 75 Absatz (1) des Vertrages den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem Vorschlag einer Entscheidung bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt anzuhören.

Der Antrag auf Stellungnahme zu diesem Text, der im folgenden wiedergegeben ist, wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn Roche, durch den Präsidenten des Rates, Herrn Pierre Grégoire, mit Schreiben vom 14. Juni 1963 zugeleitet.

Vorschlag zu einer Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Wettbewerb im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft kann Verfälschungen unterliegen im Hinblick auf die Unterschiede, die einerseits bei der Anlastung der Wegekosten zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern gegeben sind und die andererseits innerhalb dieser Verkehrsträger zwischen den einzelnen Kategorien der Wegenutzer bestehen.

Diese Unterschiede sind daher im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik schrittweise zu beseitigen, und zwar durch Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, daß die Wegenutzer diejenigen Kosten der Verkehrswege tragen, die ihnen zuzurechnen sind.

Im Interesse der Vorbereitung dieser Maßnahmen sollten vollständige und detaillierte ziffernmäßige Anga-

ben vorliegen ; diese können aber nur mittels einer umfassenden Enquete im Rahmen der Gemeinschaft beschafft werden. Eine solche Enquete muß jedoch für alle Mitgliedstaaten und alle Verkehrsträger nach gemeinsamen Methoden und für die gleichen Zeiträume durchgeführt werden ; zu diesem Zweck sind der Geltungsbereich dieser Enquete sowie die Methodik für die Ermittlung und Zurechnung der Kosten von der Kommission festzulegen, nach Konsultierung der Mitgliedstaaten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN :

Artikel 1

In der Gemeinschaft wird eine Enquete eingeleitet, die nach einheitlichen Methoden zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt führt.

Die Mitgliedstaaten werden beauftragt, diese Enquete in Angriff zu nehmen, und zwar nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit.

Artikel 2

Das Ziel der Enquete liegt darin, folgende Daten zu ermitteln :

a) die Gesamtkosten der Verkehrswege ;

b) die Kosten, die der Verkehrsfunktion zuzurechnen sind, sofern die Verkehrswege gleichzeitig auch noch anderen Nutzungsformen dienen ;

c) die Kosten, die den verschiedenen Gruppen von Benutzern der Verkehrswege zuzurechnen sind.

Artikel 3

Die Enquete basiert auf den Daten für das Jahr 1965.

Artikel 4

Der Geltungsbereich für die Enquete sowie die Methodik in der Ermittlung und Zurechnung der Wegekosten werden, um vergleichbare Ergebnisse in den einzelnen Ländern sicherzustellen, noch vor dem 31. Dezember 1964 nach Entscheidung der Kommission im Anschluß an die Konsultierung der Mitgliedstaaten im einzelnen festgelegt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen die Ergebnisse dieser Enquete der Kommission spätestens zum 31. Dezember 1966 mit. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der vergleichenden Auswertung der Ergebnisse.

Artikel 6

Die Kommission legt noch vor dem 1. Juli 1967 dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Enquete vor.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erlassen rechtzeitig alle zur Durchführung der Enquete erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und teilen sie der Kommission mit.

Artikel 8

Die vorliegende Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

In seiner XXXIII. Sitzungsperiode am 27., 28. und 29. November 1963 in Brüssel hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag einer „Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt"

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrates der EWG vom 14. Juni 1963 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem „Vorschlag zu einer Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt",

gestützt auf Artikel 75 Absatz (1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf seine Stellungnahme zu der „Denkschrift über die Grundausrichtung der gemeinsamen Verkehrspolitik" (Dok. CES 70/62 — Ziffer 20),

gestützt auf den Bericht von Herrn Major, Berichterstatter der fachlichen Gruppe für Verkehr (Dok. CES 385/63),

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für Verkehr (Dok. CES 352/63 fin),

gestützt auf seine Beratungen anläßlich der XXXIII. Sitzungsperiode (Sitzung am 28. November 1963),

in Erwägung, daß die gemeinsame Verkehrspolitik notwendigerweise auf vollständigen und detaillierten, in allen Ländern der Gemeinschaft für die drei Verkehrsträger nach einheitlichen Methoden ermittelten zahlenmäßigen Angaben über die Wegekosten beruhen muß ;

in Erwägung insbesondere, daß den Verkehrsbenutzern der ihnen zuzurechnende Anteil an den Wegekosten anzulasten ist ;

in Erwägung, daß die hierfür unentbehrlichen Unterlagen durch eine Enquete über die Wegekosten beschafft werden können —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der Ausschuß billigt den „Vorschlag zu einer Entscheidung des Rates bezüglich der Durchführung einer Enquete zur Ermittlung der Wegekosten der Eisenbahnen, des Straßenverkehrs und der Binnenschiffahrt".

Der Ausschuß unterstreicht die dringende Notwendigkeit dieser Enquete. Er ersucht nachdrücklich darum, daß die in dem Entscheidungsentwurf vorgesehenen Fristen gewissenhaft eingehalten und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen auf nationaler und Gemeinschaftsebene getroffen werden, um die reibungslose Durchführung der Enquete zu gewährleisten.

Er betont ferner die Notwendigkeit, den Dienststellen der Kommission ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um innerhalb einer relativ kurzen Frist die unerläßlichen Prüfungen und Vergleiche zu ermöglichen, die die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherstellen sollen.

Der Ausschuß gibt dem Wunsch Ausdruck, daß die Kommission ihn zu der in Artikel 4 erwähnten Methodik in der Ermittlung und Zurechnung der Wegekosten auf jeder Stufe der Arbeiten des Ausschusses der Regierungssachverständigen hört.

Im einzelnen schlägt der Ausschuß folgende Änderungen zu dem Entscheidungsentwurf vor :

Artikel 1

In Absatz 2 sollten die Worte „in Angriff zu nehmen" ersetzt werden durch das Wort „durchführen". Diese Anregung beruht auf dem Wunsch, jegliche Verwechslung zwischen der Bestimmung der gemeinsamen Methoden und der tatsächlichen Durchführung der Enquete auszuschließen. Unter den Begriff „in Angriff nehmen" kann auch die Bestimmung der gemeinsamen Methoden fallen, die Aufgabe der Gemeinschaft bleiben muß.

Artikel 2

Dieser Artikel sollte wie folgt gefaßt werden :

„Das Ziel der Enquete liegt darin, *getrennt für Eisenbahnen, Straßenverkehr und Binnenschiffahrt* folgende Daten zu ermitteln :

a) die Gesamtkosten der Verkehrswege ;

b) *den Anteil dieser* Kosten, der der Verkehrsfunktion zuzurechnen ist, sofern die Verkehrswege gleichzeitig auch noch anderen Nutzungsformen dienen ;

c) *den Anteil dieser* Kosten, der den verschiedenen Gruppen von Benutzern der Verkehrswege zuzurechnen ist".

Durch diese Ergänzungen wird herausgestellt :

1. Eine Enquete über die Verkehrswege in ihrer Gesamtheit ist nicht vorgesehen.

2. Die Wegekosten, die direkt oder indirekt anderen Wirtschaftsbereichen zugute kommen, werden bei der Enquete nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Der Ausschuß erachtet es als unerläßlich, parallel zu der Kosten-Enquete eine Untersuchung über die Einnahmen durchzuführen. Er hält es für angebracht, diese Untersuchung in dem Entscheidungsentwurf ausdrücklich zu erwähnen, und schlägt deshalb folgende Neufassung des Artikels vor :

„Die Kommission legt noch vor dem 1. Juli 1967 dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Enquete *sowie eine Untersuchung darüber vor, welche Beträge in verschiedenen Formen von den einzelnen Nutzern für die Inanspruchnahme der Verkehrswege erhoben werden*".

Artikel 7

In der ersten Zeile sind die Worte „zur Durchführung" wie folgt zu erweitern : „*zur Vorbereitung und Durchführung*".

Diese Änderung entspricht den Bemerkungen zu Artikel 1.

Beschlossen zu Brüssel am 28. November 1963.

Die vorliegende Stellungnahme wurde einstimmig angenommen (76 Stimmabgaben).

Der Präsident
des Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Émile ROCHE